

Naturgefahrenrecht der Alpenkonvention

Doris Hattenberger

16. April 2015

Naturgefahrenrecht und Alpenkonvention - eine „Spurensuche“?

- kaum ausdrückliche Erwähnung
- aber: ganzheitlicher Ansatz verpflichtet auch auf zum Schutz vor Naturgefahren
- Berücksichtigungsklauseln
- Einzelbestimmungen
- unmittelbare Anwendbarkeit -
Interpretationsleitlinie - Determinante bei
Abwägungsentscheidungen und beim Ausfüllen von
Ermessensspielräumen

Rahmenkonvention

- Art 2 Abs 2 lit b: „Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes **unter besonderer Beachtung der Naturgefahren ...**“
- Art 2 Abs 2 lit b: „Bodenschutz - ... mit dem Ziel der **Eindämmung von Erosion ...**“
- Art 2 Abs 2 lit h: „Bergwald - mit dem Ziel Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der **Schutzfunktion ...**“

Protokoll Berglandwirtschaft

- Art 1 Abs 1: „Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, dass ihr wesentlicher Beitrag ... **zum Schutz vor den Naturgefahren** ... dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.“

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung 1/2

- Art 3 Abs 1 lit f: Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine rechtzeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes ab, insbesondere hinsichtlich ... des **Schutzes vor Naturgefahren** ...

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung 2/2

- Art 9 Abs 2 lit e (ländlicher Raum) und Abs 3 lit c (Siedlungsraum): „Festlegung von Gebieten, in denen auf **Grund von Naturgefahren** die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist“.

Protokoll Verkehr

- Art 7 Abs 2 lit a: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen bestmöglich vorzunehmen zur **Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren ...**“

Protokoll Bergwald 1/2

- Art 2 lit c): „Waldweide - Die **Erhaltung eine funktionsfähigen Bergwalds** hat Vorrang vor der Waldweide ...“
- Art 5: „Zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele sorgen die Vertragsparteien für die Erstellung der notwendigen Planungsgrundlagen. Diese umfassen auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der **Schutzfunktionen** sowie eine ausreichende Standorterkundung.“

Protokoll Bergwald 2/2

- Art 6 Abs 1: „Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.“

Protokoll Bodenschutz 1 / 3

- Art 10 Abs 1: Die Vertragsparteien vereinbaren, Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle) Lawinen und Überschwemmungen, gefährdet sind, zu kartieren und in Kataster aufzunehmen und, soweit erforderlich Gefahrenzonen auszuweisen. Gegebenenfalls sind auch seismische Risiken zu berücksichtigen.
- Art 10 Abs 2: Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet werden ...

Protokoll Bodenschutz 2/3

- Art 11
 - Abs 1: Ausweisung erosionsgefährdeter Gebiete
 - Abs 2: „Die Bodenerosion ist auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen sollen saniert werden, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert.“

Protokoll Bodenschutz 3/3

- Art 14 Abs 1 dritter Spiegelstrich: „Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass ...
 - Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und
 - in labilen Gebieten nicht erteilt werden.“

VwGH - Mutterer Alm

- Unmittelbare Anwendbarkeit des Bodenschutzprotokolls
- Unbedingtes Verbot der Genehmigung von Skipisten in labilen Gebieten
- „Labiles Gebiet“
 - Keine physikalische Definition: Gutachten sprechen von „aktiven Hanbewegungen“

VwGH - Mutterer Alm 2/2

- Keine Widerspruch zwischen erstem und zweitem Spiegelstrich
- Keine Einschränkung der Anwendung des Bodenprotokolls durch das Tourismusprotokoll

Einzelaspekte

- unbedingtes Verbot
- „labil“: „Rutschhang“, „Rutschterrain“, aber auch Hangkriechen, Gleitungen
- Dynamisches Verständnis geboten
- „Gebiet“
- Ausgleichs- versus Stabilitätsmaßnahmen

Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit!